OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750454/6/BP/BD

Datum:
Linz, 21. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des M K, LL.B., geb. x, StA Ägypten, E, Ägypten, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Juni 2017, GZ: BAS-4-AEG/60035, betreffend Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Juni 2017, GZ: BAS-4-AEG/60035, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Studierender“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Nachstehendes aus:
„Sie stellten bei der Österreichischen Vertretungsbehörde in K einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gem. § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz; (NAG) 2005.
Mittels Parteiengehör wurden Sie aufgefordert, sämtliche fehlenden Nachweise und Urkunden (gesicherter Lebensunterhalt, aktuelle Zulassung zum Studium) nachzureichen. Mit diesen Parteiengehör wurde Ihnen auch mitgeteilt, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 64 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 idgF für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender* nicht erfüllen.
Zum Parteiengehör übermittelten Sie folgendes:
- Stellungnahme vom 19.09.2016.

(...)

Die Behörde hat folgendes erwogen:
1. Sie beabsichtigen das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der X Universität Linz zu studieren. Als Nachweis legten Sie einen Zulassungsbescheid der X Universität Linz vom 29.07.2016 bei, welcher eine Antragstellung für die Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist an der X Universität Linz im Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 vorsieht. Die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2017 war ab 09.01.2017 bis 05.02.2017 und die Nachfrist ab 06.02.2017 bis 30.04.2017. Die Zulassung zum Bachelor-und Diplomstudien innerhalb der Nachfrist ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine Inskription mit dem Zulassungsbescheid vom 29.07.2016 ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sie können zum jetzigen Zeitpunkt kein außerordentliches oder ordentliches Studium an einer Universität im Sinne des § 64 NAG idgF. absolvieren.
2. Dem Antrag wurde ein Aktenvermerk von der Österreichischen Botschaft K beigelegt. Diesem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass ihr beantragter Aufenthaltszweck als „Studierender" zweifelhaft ist. Im Zuge diverser Interviews konnte festgestellt werden, dass Sie weder englische noch deutsche Sprachkenntnisse haben und auch in lateinischer Schrift nur eine geringe Alphabetisierung gegeben ist (sh. Fragebogen). Ihre Kenntnisse der englischen Sprache entsprechen
nicht dem Niveau, welches für den Hochschulabschluss erforderte ist Ihre Antworten auf die Fragen vom Interview, wurden teilweise entweder gar nicht bearbeitet oder der Sinn der Aussagen zum Teil nicht sinnesentsprechend beantwortet. Aufgrund der Beantwortung der Fragen von der Botschaft, geht die Behörde davon aus, dass Sie nicht der erforderliche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift haben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassunqs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er wie folgt ausführt:

„I.

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt der Beschwerdeführergegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 20.06.2017, BAS-4-AEG/60035, zugestellt am 16.07.2017

II.

Der Beschwerdeführer erachtet sich insbesondere im Recht verletzt, dass ihm nicht ohne Vorliegen eines Versagungsgrundes der beantragte Aufenthaltstitel verleiht wird. Der Beschwerdeführer erachtet sich insbesondere aber auch verletzt im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleich-behandlung Fremder untereinander (RassDiskrBVG).

1 - Ich habe neu Zulassungbecheid von der Linz Universität

2- Nach Ihnen der Absender der österreichischen Botschaft in K zu berichten, dass der Beschwerdeführer keine Sprachkenntnisse in Englisch oder Deutsch hat. Dies ist nicht wahr, aus mehreren Gründen, einschließlich:

Es liegt eine rechtskräftige Zulassung als außerordentlicher Studierender vor. Dies hat den Zweck, dass Sprachkurse in Deutsch absolviert werden können, dann die Ergänzungsprüfung abgelegt wird und in der Folge die Zulassung als ordentlicher Studierender erfolgt. Es ist dies die Vorgangsweise, die im UG vorgesehen und auch fremdenrechtlich so vorgesehen ist (§ 64 Abs. 112 NAG). Für den Antragsteller ist es also von erheblicher Bedeutung diese Kurse fristgerecht absolvieren zu können Weiters muss der Antragsteller bereits Unterkunftskosten zahlen.

A- Ich habe die Englische Sprache mindestens sieben Schuljahren studierte
B- Ich habe schon Englisch Sprache von Oktober 2016 bis Mars 2017 gelernt
Nachdem ich 6 Monate Englisch Intensivkurs abgeschlossen, hatte ich in B Center Englisch B.E.C Sprachen und Computer eine Prüfung am 2017.07.27 gemacht, hatte ich in diesem Test erfolgreich sein, und ich werde Englisch Zertifikat 2017.08.10 erhalten Ich werde es Ihnen schicken, die Sie sicher, kann ich Englisch sprechen

Ich war in der österreichische Botschaft in K während des Interviews fühlte mich Furcht und Angst aufgrund des Grausamkeit mit mir .
Vielleicht aus diesem Grund dachten sie, dass ich keine Sprachkenntnisse haben.

III.

Es wird daher beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den beantragten Aufenthaltstitel zu erteilen

in eventu

den Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 21. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Antrags der Bf abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 11.5.2010, 2008/22/0440) steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im ggst Fall – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Akt, dass der Bf betreffend finanzielle Absicherung lediglich auf die Unterstützung seines Vaters verweist und zudem nur einen Kontoauszug vorlegte, wobei die Herkunft des dort ausgewiesenen Betrags nicht erklärt bzw. nachgewiesen ist.

Mit Bescheid der X-Universität vom 5. Juli 2017 wurde der Bf grundsätzlich als ordentlicher Hörer für das rechtswissenschaftliche Studium zugelassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass er die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ablegt. Zur positiven Ablegung der genannten Prüfung wurde er als außerordentlicher Studierender zugelassen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antragsformular und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Gemäß § 64 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 84/2017, kann

Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gemäß Abs 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl Nr 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber des § 64 Abs. 1 NAG für den Fall der zur Erteilung des intendierten Aufenthaltstitels erfüllten Kriterien eine „Kann-Bestimmung“ gewählt hat. Auch, wenn die Materialien keine näheren Ausführungen bieten, ist doch fraglos davon auszugehen, dass es im behördlichen Ermessen liegt, rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge einer Bewilligung nicht zuzuführen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall liegen mehrere Umstände vor, die die Annahme erhärten, dass der Bf nicht ernsthaft gesinnt ist, den allfällig erteilten Aufenthaltstitel zur Absolvierung eines Studiums der Rechtswissenschaften in Österreich zu nutzen, sondern eine Möglichkeit gefunden zu haben glaubt, in Österreich aufhältig zu sein.

Diese Annahme ergibt sich zunächst aus seinen Ausführungen im Antragsformular, wonach er sich der englischen Sprache kaum, der deutschen Sprache offensichtlich nicht und der lateinischen Schrift nur in Form einer unbeholfenen Druckschrift mächtig ausweist. Weiters zeigt er sich darin über die Art und Weise des Studiums an der X-Linz als unkundig, zumal er angibt ein Masterstudium, das dort jedoch

nicht angeboten wird, absolvieren zu wollen. Zudem vermeint der Bf, dass an der in Rede stehenden Universität das Studium der Rechtswissenschaften in englischer Sprache angeboten wird, wobei dazu klar festgehalten werden muss, dass Rechtswissenschaften prinzipiell engstens an die jeweilige Landessprache geknüpft sind, da Recht nun einmal nur über gesprochene oder geschriebene Sprache vermittelt bzw. vollzogen werden kann.

Seine Angabe er sei von der Universität Graz abgewiesen worden, erscheint mehr als zweifelhaft, da er dort offensichtlich nie einen Antrag stellte. Bemerkenswert ist auch der Vermerk, wonach der Bf zunächst die Ausfüllung des Interviewformulars der österreichischen Botschaft in K verweigerte.

Das dubiose Bild erfährt in der nunmehrigen Beschwerde und den zahlreichen auf elektronischem Weg übermittelten Anbringen und Urgenzschreiben eine komplettierende Ergänzung. Zum einen ist auffällig, dass insbesondere eine starke Divergenz zwischen der Antragsformulierung bzw. den rechtlichen Ausführungen und den individuellen Angaben vorliegt, bei denen der Bf ua. wie folgt Stellung bezieht: „Ich war in der österreichische Botschaft in K während des Interviews fühlte mich Furcht und Angst aufgrund des Grausamkeit mit mir.“ Welcher Art Grausamkeit der Bf bei dieser Gelegenheit ausgesetzt gewesen sein soll, ist schwer nachvollziehbar. Wenn überhaupt, erscheint lediglich diese Passage vom Bf selbst verfasst worden zu sein. Im Gegensatz dazu bedient sich der Bf in seinem die Beschwerde begleitenden Schrifttums ausschließlich der englischen Sprache, deren Niveau allerdings als bestenfalls dem modernen Internetjargon angepasst bezeichnet werden muss.

Aus all diesen Umständen muss geschlossen werden, dass der in Rede stehende Antrag rechtsmissbräuchlich eingebracht wurde.

Aber selbst, wenn man dieser – auch von der belangten Behörde vertretenen Ansicht - nicht folgen würde, käme man im Ergebnis zu keinem anderslautenden Schluss.

III.3.1. Voraussetzung für die Erteilung des von der Bf beantragten Aufenthaltstitels ist neben der Zulassung zu einer österreichischen Bildungseinrichtung auch die Erfüllung des ersten Teils des NAG. Im hier zu beurteilenden Fall ist § 11 Abs. 2 Z.1 und 4 NAG von besonderer Relevanz, wonach der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen darf.

Den Antragsteller trifft hinsichtlich der Erfolgsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG eine Mitwirkungspflicht, er hat die dementsprechenden Nachweise initiativ vorzulegen (vgl VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055; VwGH 13.10.2011, 2010/22/0115, jeweils zu § 11 Abs 2 Z 4).

III.3.2. Der Bf legte zwar eine Kontostandsbestätigung von rund 10.000 Euro vor, allerdings blieb er den Nachweis der Herkunft dieses Betrages sowie eine allfällige Haftungserklärung schuldig. Dazu ist auszuführen, dass er angab, von seinem Vater unterstützt zu werden, der Wohnungen besitzen würde, die er nicht vermiete, weshalb er daraus wohl keine Einkünfte beziehen kann. Die Pacht für eine Liegenschaft bringt (laut den Angaben) 280 Euro monatlich ein, was ebenfalls nicht geeignet ist, den oa. Betrag zu stützen.

Zumal der Bf sohin die Nachhaltigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht nachgewiesen hat, erfüllt er auch die Erfolgsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 und 4 NAG nicht. Auch aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen.

III.4. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht ab (vgl VwGH 31.5.2011, 2008/22/0696; VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055; VwGH 13.10.2011, 2010/22/0115).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree